

## Punkt 6

FB Abwasser  
2488/VIII

**Gremium:** Betriebsbeirat  
**Sitzung am:** 16.08.2023

öffentlich

**Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 7.3.2023 zum Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 17.5.2022 hinsichtlich der Kalkulation von Abwassergebühren**

### **Sachverhalt des Vorstandes:**

Der Betriebsbeirat war in seinen Sitzungen am 9.6.2022 sowie am 22.11.2022 über das Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW (OVG NRW) vom 17.5.2022 (Az.: 9 A 1019/20) und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Abwassergebührenkalkulation informiert worden. Das Urteil war bislang noch nicht rechtskräftig geworden, da die beklagte Kommune beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt hatte.

Mittlerweile hat das BVerwG mit Beschluss vom 7.3.2023 (Az.: 9 B 15.22) das Beschwerdeverfahren gegen das Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 eingestellt, da die angefochtenen Gebührenbescheide durch die beklagte Kommune aufgehoben wurden. Zugleich führt das BVerwG in seinem Beschluss aus, dass das Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 wirkungslos ist.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass die geänderte Rechtsprechung des OVG NRW vom 17.5.2022 zu kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen bei Benutzungsgebühren damit endgültig nicht rechtskräftig geworden ist.

Bedeutung haben diese Entscheidungen nur noch für die offenen Widerspruchsverfahren, die gegen die Abwassergebührenbescheide betreffend die Jahre 2021 oder früher eingelegt worden sind, da Ende 2022 der Landesgesetzgeber den § 6 Kommunalabgabengesetz NRW geändert hat und die Rechtslage für die Zeiträume ab dem Jahr 2022 daher ohnehin eindeutig geklärt ist.

Obwohl das Urteil des OVG NRW nicht rechtskräftig geworden ist, hat sich die Verwaltung dazu entschieden, die insgesamt noch ca. 20 offenen Widerspruchsverfahren betreffend Abwassergebührenbescheide aus den Jahren 2020 und 2021 aufzuheben und die Gebühren auf Basis der Entscheidung des für wirkungslos erklärten Urteils des OVG NRW zu berechnen. Grund hierfür ist, dass das OVG NRW für die Vergangenheit voraussichtlich an seiner geänderten Rechtsprechung festhalten wird, wenn es erneut mit der Sache befasst werden sollte.

Bestandskräftige Abwassergebührenbescheide werden durch die Verwaltung hingegen nicht aufgehoben.

**Zur Sitzung des Betriebsbeirats mit der Bitte um Kenntnisnahme.**